

Verteiler: alle Mitarbeiter Leistung

nachrichtlich: GF; BL 1; BL Z und alle Mitarbeiter M & I sowie Eingangszonen

vom 10. Juli 2019 - aktualisiert am 08. Februar 2021

Umsetzung „Bildung und Teilhabe“ ab August 2019

hier: befristete Änderungen im Zusammenhang mit „COVID-19 (Coronavirus)“

Inhalt

I. Vorbemerkung	2
II. Rechtliche Grundlage	3
III. Ein- und mehrtägige Ausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II)	3
a. Verfahren	5
b. Vereinnahmung von Rückzahlungen.....	5
IV. Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)	6
a. Verfahren	6
b. Vereinnahmung von Rückzahlungen.....	6
c. Ausstattung mit digitalen Endgeräten.....	6
V. Schülerbeförderungskosten (§ 28 Abs. 4 SGB II)	8
a. Verfahren	9
b. Vereinnahmung von Rückzahlungen.....	10
VI. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)	10
a. Verfahren	12
b. Vereinnahmung von Rückzahlungen.....	13
VII. Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)	13
a. Verfahren	13
b. Vereinnahmung von Rückzahlungen.....	14
VIII. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§28 Abs. 7 SGB II)	14
a. Verfahren	15
b. Vereinnahmung von Rückzahlungen.....	16
IX. B+T-Leistungen bei temporären Bedarfsgemeinschaften	16
X. Einkommensverteilung bei Kindern, die rechnerisch keinen SGB II-Bedarf	16
XI. Anspruchsberechtigung, obwohl weder Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Wohngeldgesetz noch dem Bundeskindergeldgesetz bezogen werden – so genannte Minderbemittelte (auch Schwellenhaushalte genannt)	17
XII. SGB II-Leistungsgewährung als Darlehen	18

I. Vorbemerkung

Mit Beschluss des Bundesrates vom 12. April 2019 und entsprechender Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 03. Mai 2019 wurde das „Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlages und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)“ bekannt gemacht. Neben den Änderungen zum Kinderzuschlag wurden auch mit diesem Gesetz Verbesserungen für die Leistungen aus dem Bildung- und Teilhabepaket beschlossen.

An dieser Stelle wird bereits jetzt besonders hervorgehoben, dass nur noch die Leistungen für Lernförderung gesondert beantragt werden müssen. Alle anderen Leistungsarten aus dem Bildung- und Teilhabepaket gem. § 28 SGB II werden durch die allgemeine SGB II-Antragstellung (Neu- und Weiterbewilligungsantrag) bereits mit umfasst und gelten demnach dem Grunde nach als beantragt.

In dieser Arbeitsrichtlinie werden daher die ab 01. August 2019 für die Bildung- und Teilhabeleistungen geltenden Vorschriften näher ausgeführt und mit den Vorgaben des kommunalen Trägers (Landkreis Kassel) dargestellt

Durch den Landkreis Kassel werden folgende aktuellen Vordrucke zur Verfügung gestellt:

- Antrag Bildung und Teilhabe (Stand 01.04.2019)
- Anlage A – Bescheinigung Ausflüge-Klassenfahrten (Stand 01.04.2019)
- Anlage B – Bestätigung Lernförderung (Stand 01.04.2019)
- Anlage C – Bestätigung Teilhabe (Stand 01.04.2019)
- Anlage D – Bescheinigung Mittagsverpflegung (Stand 01.04.2019)

Die genannten Vordrucke stehen in der Internen Ablage zur Verfügung.

Die zu fertigenden Gutscheine sind nicht mehr auf farbiges Papier zu drucken.

Dieser Arbeitsrichtlinie ist auch weiterhin die praktische Arbeitshilfe des Hess. Landkreistages beigelegt, auch wenn dort noch das „alte“ Recht (bis 31. Juli 2019) dargestellt wird. Aus dieser praktischen Arbeitshilfe können jedoch weiterhin wichtige Argumentationen entnommen werden.

Mit E-Mail vom 22. April 2020 wurde dem Jobcenter von Seiten des Landkreises Kassel – Fachbereich Soziales - das dort im Zusammenhang mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den veränderten Rahmenbedingungen durch COVID-19 bekannt gemachte Rundschreiben 03/2020 übermittelt (als Anlage beigelegt). Die in der 1. Änderung der hiesigen Arbeitsrichtlinie noch veröffentlichten Anmerkungen wurden am 04. Mai 2020 entfernt und durch entsprechende Hinweise auf das Rundschreiben 03/2020 des Landkreises Kassel ersetzt. Die diesbezüglich eingetretenen Änderungen sind in roter Schrift vermerkt. Mit E-Mail vom 11. Mai 2020 wurden durch den Landkreis Kassel weitere ergänzende Hinweise zum Umgang mit Bildung und Teilhabe während COVID-19 übermittelt. Die in diesem Zusammenhang eingetretenen Änderungen sind in grüner Schrift vermerkt. Aufgrund der weiterhin fortbestehenden COVID-19-Pandemie wurden durch den Landkreis Kassel – Fachbereich Soziales – am 13. Januar 2021 weitergehende Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung von ein- und mehrtägigen Klassenfahrten mit dem als Anlage beigelegten Rundschreiben 02/2021 veröffentlicht. Im Rahmen der aktuellen Änderung der vorliegenden Arbeitsrichtlinie 04/2019 werden auch Informationen zur Versorgung mit digitalen Endgeräten im Zusammenhang mit dem schulischen Distanzunterricht aufgenommen. Die entsprechenden Änderungen sind in blauer Schrift vermerkt. Bezüglich der Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten wurde nunmehr ein eigenständiger Punkt im Abschnitt „IV. Schulbedarf“ aufgenommen. Die diesbezüglichen Änderungen wurden in oranger Schrift vermerkt.

Die Änderungen treten mit Bekanntgabe der Arbeitsrichtlinie in Kraft und gelten so lange, bis sämtliche Schulen wieder uneingeschränkt öffnen und auch die sonstigen Kontakt- und Reisebeschränkungen aufgehoben worden sind. Die Ausführungen zur Versorgung mit digitalen Endgeräten treten rückwirkend ab 01. Januar 2021 in Kraft, da zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen geschaffen wurden.

II. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 28 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen **neben** dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 **gesondert** berücksichtigt. **Bedarfe für Bildung** werden **nur** bei Personen berücksichtigt, die das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, **eine allgemein- oder berufsbildende Schule** besuchen und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Gemäß § 37 Abs. 1 SGB II sind im Bereich des Bildungs- und Teilhabepaketes nur noch die Leistungen für **Lernförderung** (§ 28 Abs. 5 SGB II) **gesondert** zu beantragen.

Es ist des Weiteren zu beachten, dass die jeweilige Bewilligung nur den Zeitraum des Bewilligungsabschnittes (seit dem 01. August 2016 in der Regel ein Zeitraum von zwölf Monaten) umfassen kann.

III. Ein- und mehrtägige Ausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II)¹

Bitte die Ausführungen im Rundschreiben 03/2020 und 02/2021 des Landkreises Kassel – Fachbereich Soziales – beachten.

Sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, haben einen Anspruch auf Übernahme der **tatsächlichen** Aufwendungen für ein- und/oder mehrtägige Ausflüge. Hierbei ist zu beachten, dass Kosten, die nicht unmittelbar von der Schule oder der Tageseinrichtung veranlasst wurden, auch nicht erstattungsfähig sind (z. B. Taschengeld o. ä.). Übernahmefähig sind jedoch auch noch nachträglich geltend gemachte Kosten der Schule, z. B. weil der Ausflug teurer als geplant geworden ist bzw. Kosten für vorbereitende Tagesveranstaltungen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausflug darstellen.

In der Regel wird eine schulische Veranstaltung als Klassenfahrt bezeichnet, wenn die Schüler im Klassenverband teilnehmen und eine „Verbindlichkeit“ im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen im Klassenverband zu erkennen ist (z. B. auch Musikfreizeiten einer Musikklasse oder Projektfahrten). Klassenfahrten dienen dem sozialen Zusammenhalt.

Der Begriff „Klassenfahrt“ ist jedoch weit auszulegen, so dass auch

- Jahrgangsfahrten,
- Fahrten zum Abschluss der Schulzeit,
- Projektfahrten,
- Sprachreisen
- Sportfahrten
- Skifreizeiten
- Studienfahrten,
- Schüleraustauschfahrten von bis zu 4 Wochen (gem. Erlass des Hess. Kultusministeriums „Schulwanderungen und Schulfahrten“ – s. g. „Wandererlass“ siehe auch Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT – Seite 25) - nur im Zusammenhang mit der Schule, nicht jedoch bei einem alleinigen Auslandsaufenthalt -

und auch

- Oberstufenfahrten, die nicht mehr im Klassenverband durchgeführt werden darunterfallen.

Obwohl im Gesetzestext (§ 28 Abs. 2 S. 1 SGB II) ausgeführt wird, dass tatsächliche Aufwendungen anzuerkennen sind, wird diese Ausführung doch durch die Konkretisierung im weiteren Verlauf des Gesetzestextes (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB II auf schulrechtliche Bestimmungen) bei mehrtägigen Klassenfahrten beschränkt.

¹ siehe Punkt 2 „Ausflüge und Klassenfahrten“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hess. Landkreistages (HLT) vom Juni 2018 ab Seite 24

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 22. November 2011 (B 4 AS 204/10 R) ist bei allen Entscheidungen über Klassenfahrten von **hessischen** Schulen nunmehr der in Hessen gültige so genannte „Wandererlass“ bei mehrtägigen Klassenfahrten anzuwenden (siehe in diesem Zusammenhang auch Urteil des Hess. Landessozialgerichts vom 19. Oktober 2012 – Az.: L 7 AS 409/11).

Der entsprechende „Wandererlass“ ist dieser Arbeitsrichtlinie angefügt.

Aus diesem Grund können bei allen Entscheidungen lediglich noch folgende Kosten für mehrtägige Klassenfahrten als angemessen angesehen werden:

	Kurzfristiges Ansparen	Längerfristiges Ansparen
Inlandsfahrten	150,00 €	300,00 €
Auslandsfahrten	225,00 €	450,00 €

Unter dem Begriff „längerfristiges Ansparen“ ist ein Zeitraum von vier Monaten zu verstehen².

Sollten die tatsächlichen Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt über die zuvor genannten Beträge hinausgehen, ist der Antrag nicht in seiner Gänze abzulehnen, sondern es ist lediglich eine Bewilligung bis zur Höhe des im „Wandererlass“ genannten Betrages auszusprechen und auch auszuzahlen.

Sollte es sich aber um eine Klassenfahrt einer außer hessischen Schule handeln, so sind die rechtlichen Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes maßgeblich. Hierbei kann es dann zu erheblichen Unterschieden kommen. In solchen Fällen ist bei gravierenden Differenzen zwischen den hessischen Regelungen und den anderen länderrechtlichen Regelungen unbedingt Rücksprache mit der zuständigen Führungskraft bzw. mit der Bereichsleitung Leistung zu nehmen.

Wie der Praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepakets“ des HLT entnommen werden kann, können in einem eng begrenzten Rahmen auch Ausrüstungsgegenstände, die zur Teilnahme an der Klassenfahrt notwendig sind, **zusätzlich** übernommen werden, wenn ohne eine Übernahme dieser Kosten eine Teilnahme scheitern würde.³ Sofern entsprechende Anträge auf Übernahme so genannter Folgekosten durch die leistungsberechtigten Personen gestellt werden, sind vor einer entsprechenden Entscheidung die Ausführungen in der Praktischen Arbeitshilfe zu Rate zu ziehen.

Von einer schulrechtlichen Bestimmung ist auszugehen, wenn die Schule den Eltern mitteilt, dass eine Klassenfahrt durchgeführt wird und dies mit Schulstempel auf dem Antragsformular bestätigt wird (z. B. auch Musikfreizeiten einer Musikklasse).⁴

Insbesondere bei Klassenfahrten höherer Schuljahrgängen (Oberstufe) kann es bei der Durchführung von Klassenfahrten dazu kommen, dass sich die Schüler selbst versorgen müssen. In diesen Fällen kann die Verordnung zur sozialversicherungspflichtigen Beurteilung von Zuwendungen herangezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Verordnung kann ein Betrag von 10,00 € für die Tagesverpflegung berücksichtigt werden (An- und Abreisetag jeweils 5,00 €). In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass die Summe aus den Kosten der reinen Klassenfahrt und der ermittelten Verpflegungspauschale nicht den Höchstbetrag nach dem so genannten „Wanderlass“ überschreitet.⁵

Im Zusammenhang, wie oft Klassenfahrten durch das Jobcenter Landkreis Kassel zu übernehmen sind, sind ebenfalls die Ausführungen in dem so genannten „Wandererlass“ zu beachten. Danach können Schülerinnen und Schüler

² siehe Punkt 2.3 „Mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – Seite 27

³ siehe Punkt 2.3 „Mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 26

⁴ siehe Punkt 2.3 „Mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 25

⁵ siehe Punkt 2.3 „Mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 27

- In den **Jahrgangsstufen 1-3** sollte die zeitliche Ausdehnung Wanderungen der täglichen Unterrichtszeit entsprechen. In der **Jahrgangsstufe 4** sollten ganztägige Veranstaltung geplant werden. In diesen Jahrgangsstufen sind auch mehrtägige Klassenfahrten möglich
- der **Jahrgangsstufe 5-10** an höchstens drei mehrtägigen Veranstaltungen, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen, teilnehmen
- in der **Oberstufe** an höchstens einer Studienfahrt teilnehmen.

Eine Studienfahrt nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen oder eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen kann zusätzlich stattfinden.⁶

Sofern neben einer „normalen“ Klassenfahrt auch noch weitere zusätzliche schulische Fahrten stattfinden (z. B. eine Orchesterfahrt) ist mit den Eltern zu klären, welche dieser Fahrten finanziell unterstützt werden soll. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen zur Anzahl der Fahrten während des gesamten Schulbesuchs im so genannten „Wandererlass“ zu berücksichtigen.

a. Verfahren

- Eine gesonderte Antragstellung ist für diese Leistungen nicht erforderlich.
Die Antragstellung erfolgt bereits mit der Grundantragstellung (Neu-/Weiterbewilligungsantrag) und muss bei einem tatsächlichen Bedarf nochmals konkretisiert werden.
Dies kann entweder über den zusätzlichen formellen BuT-Antrag des kommunalen Trägers (Vordruck siehe Interne Ablage unter Bildung und Teilhabe – Vordrucke– Name des Dokuments: „Antrag Bildung und Teilhabe (Stand 01.04.2019)“) oder formlos erfolgen.
- Übersendung einer Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung über die Durchführung eines Ausfluges (Vordruck siehe Interne Ablage unter Bildung und Teilhabe – Vordrucke - Name des Dokuments: „Anlage A – Bescheinigung Ausflüge-Klassenfahrten - (Stand 01.04.2019)“)
- Sofern Zuschüsse von anderer Stelle gewährt werden bzw. in Anspruch genommen werden können (z. B. Fördervereine, Gemeinden, Stiftungen usw.), sind die Eltern gem. § 12 a SGB II auf die vorrangige Inanspruchnahme hinzuweisen.
Zurzeit existiert eine solche Bezuschussung lediglich durch die Gemeinde Niestetal für Kinder der Gemeinde unabhängig davon, ob die Kinder im oder außerhalb des Gemeindegebiets zur Schule gehen.
- Erteilung eines Bewilligungs-/Ablehnungsbescheides (aus dem Fachverfahren ALLEGRO)
- Überweisung der tatsächlichen Kosten an die Schule oder Kindertageseinrichtung gem. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II.

Bitte beachten:

In Ausnahmefällen ist auch eine Erstattung an den Leistungsempfänger der verauslagten Kosten möglich.

Die Ausnahmetatbestände sind ausdrücklich in § 30 SGB II beschrieben.

b. Vereinnahmung von Rückzahlungen

Bei einer Erstattung von Ausflugskosten (z. B. weil die Fahrt günstiger geworden oder das Kind an der Fahrt nicht teilnehmen konnte) hat die Vereinnahmung auf der richtigen Haushaltsstelle zu erfolgen.

⁶ siehe Punkt 2.3 „Mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 28

IV. Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)⁷

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird den Schülerinnen und Schülern ab August 2019 ein Gesamtbetrag i. H. v. 150,00 € pro Schuljahr zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt in zwei Teilbeträgen und zwar zum 01. August 2019 i. H. v. 100,00 € und zum 01. Februar 2020 i. H. v. 50,00 €.

Ab dem Jahr 2021 erfolgt dann die Fortschreibung des Schulbedarfspakets zusammen mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen. Es ist damit zu rechnen, dass sich die zuvor genannten Beträge ab dem Jahr 2021 jährlich ändern werden.

Wie bisher können auch Schülerinnen und Schüler der Vorklasse (Definition des Begriffs Vorklassen siehe § 18 Abs. 2 Hess. Schulgesetz) bzw. beim freiwilligen Vorlaufkurs für Flüchtlingskinder eine Schulbeihilfe im Sinne des § 28 Abs. 3 SGB II erhalten.

Empfänger des „kleinen“ SchülerbaFöG hingegen können diesen Anspruch nicht geltend machen, weil bereits in dem SchülerbaFöG ein Anteil für Schulbedarf enthalten ist.⁸

a. Verfahren

- Eine gesonderte Antragstellung ist für diese Leistungen nicht erforderlich.
- Vorlage einer Schulbescheinigung (ab dem 15. Lebensjahr) bzw. Einschulungsbescheinigung bei erstmaliger Geltendmachung des Bedarfs oder Aufnahmebescheinigung nach einer Unterbrechung des Schulbesuchs; ansonsten ist keine Schulbescheinigung (7. bis 15. Lebensjahr) notwendig.
- Erteilung eines Bewilligungs-/Ablehnungsbescheides (aus dem Fachverfahren ALLEGRO)
- Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich weiterhin aus den Hinweisen zu § 24 a SGB II a. F. – hier insbesondere die Randziffern: 24a.3 – 24a.23 -, die im Archiv des BA-Intranet zu ersehen sind
- Überweisung an den Antragsteller

b. Vereinnahmung von Rückzahlungen

Bei einer Erstattung der Schulbeihilfe hat die Vereinnahmung auf der richtigen Haushaltsstelle zu erfolgen.

c. Ausstattung mit digitalen Endgeräten

Wie der regionalen Presse (z. B. HNA vom 13. Januar 2021 – siehe auch Anlage) zu entnehmen war, wurden durch den Landkreis Kassel 3.600 Tablets und Laptops für bedürftige Schüler/innen angeschafft, um diesen Personen eine Teilnahme am Distanzunterricht zu ermöglichen. Die angeschafften Tablets/Laptops wurden an die Schulen übergeben und die Schulen selbst nehmen die Verleihung der Geräte an bedürftige Schüler/innen vor.

Mit Weisung „202102001 vom 01. Februar 2021 – Mehrbedarf für digitale Endgeräte für den Schulunterricht“ wurde durch die Zentrale bekannt gemacht, dass auch für die Anschaffung von digitalen Endgeräten zur Teilnahme am Distanzunterricht nun mehr ein Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II gewährt werden kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Aufgrund der Neufassung des § 21 Abs. 6 SGB II ist unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einmaligen unabweisbaren Bedarfen ein Zuschuss zu gewähren. Dieser einmalige unabweisbare Bedarf kann in Zeiten des Distanzunterrichts auch die Anschaffung eines digitalen Endgerätes zur Teilnahme am Schulunterricht umfassen.

⁷ siehe Punkt 3 „Schulbedarf“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 29

⁸ siehe Punkt 1.2.1 „BAFöG-Bezieher“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 12

Wie der Weisung entnommen werden kann sind grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, berechtigt (auch wenn die Schülerinnen und Schüler eine Ausbildungsvergütung erhalten). Maßgeblich ist hier die Teilnahme am pandemiebedingten Distanzunterricht.

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Unabweisbar ist der Bedarf insbesondere dann, wenn die geltend gemachte Ausstattung mit digitalen Endgeräten für die Teilnahme am Distanzunterricht erforderlich ist und nicht anderweitig – z. B. durch Zuwendungen Dritter – gedeckt werden kann. Zuwendungen Dritter sind hier insbesondere die Zurverfügungstellung von digitalen Endgeräten durch die Schulen und Schulträger.

Dies bedeutet, dass vor einer Bewilligung eines entsprechenden einmaligen Mehrbedarfs folgende Unterlagen zur Akte zu nehmen sind:

- Vorlage einer Bestätigung der Schule, dass ein digitales Endgerät zur Teilnahme am Distanzunterricht notwendig ist
- Vorlage einer Bestätigung der Schule, dass ein solches Endgerät nicht von der Schule zur Verfügung gestellt werden kann.

Inzwischen wurde ein Vordruck in BK-Text-Lokal eingestellt, der zum Nachweis der Notwendigkeit der Ausstattung genutzt werden kann (siehe BK-Text-Lokal: JC Landkreis Kassel ⇔ Leistungsbereich ⇔ SGB II ⇔ § 21 – Mehrbedarfe ⇔ Nachweis digitales Endgerät)

Die Höhe des Mehrbedarfs ist im Einzelfall auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und sollte im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 € je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z. B. Drucker, Erstbeschaffung Druckerpatronen) nicht übersteigen. Zu beachten ist hier, dass der auf einen Drucker entfallende Anschaffungspreis auf alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Schülerinnen und Schüler nach Köpfen aufzuteilen ist.

Der genannten Weisung ist bereits ein Musterbescheid für die Bewilligung dieser Leistung angefügt. Dieser sollte auch genutzt werden. Des Weiteren soll alsbald auch eine Arbeitshilfe in ALLEGRO-Wiki zur Verfügung gestellt werden.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand für das Gebiet des Landkreises Kassels kann es sich bei der Gewährung des vorgenannten Mehrbedarfs nur um absolute Ausnahmefälle handeln. Wie bereits mit blauer Schrift dargestellt, hat der Landkreis Kassel ca. 3.600 digitale Endgeräte angeschafft, die an „bedürftige“ Schülerinnen und Schüler verteilt werden sollen. Diese Endgeräte wurden bzw. werden in vier Chargen an die Schulen ausgeliefert (300 Ende 2020 / 999 in der 4. KW 2021 / eine weitere Lieferung in der 5. KW 2021 / letzte Lieferung in der 6. KW 2021).

Die Kosten für Internet können nicht über das SGB II gesondert finanziert werden. Dies folgt daraus, dass mit der Anpassung der Regelbedarfshöhen zum 01. Januar 2021 auch die Bedarfe für digitale Kommunikation mit aufgenommen wurden und somit dieser Aufwand bereits über die Gewährung der Regelleistung abgegolten ist. Nach Mitteilung des Landkreises Kassel - Fachbereich Soziales – bieten die großen Telekommunikationsanbieter (z. B. Vodafone und Deutsche Telekom) bereits entsprechende Schülertarife an.

Die Ausführungen im Rundschreiben 03/2020 des Landkreises Kassel – Fachbereich Soziales – inkl. der Ergänzung vom 05. Mai 2020 betreffend die Ausführungen zur Ausstattung mit digitalen Endgeräten gelten seit dem 01. Januar 2021 ausschließlich für den Landkreis Kassel – Fachbereich Soziales -, da dort keine Mehrbedarfsgewährung aktuell möglich ist.

V. Schülerbeförderungskosten (§ 28 Abs. 4 SGB II)9

Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule (z.B. ab Oberstufe oder Fortführung der Ausbildung an Berufs- und Berufsfachschulen), die für den Besuch der **nächstgelegenen** Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderungskosten angewiesen sind, erhalten diese Kosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattet, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichen oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Der Eigenanteil von monatlich 5,00 € entfällt ab dem 01. August 2019.

Empfänger des „kleinen“ SchülerbaföG hingegen können diesen Anspruch nicht geltend machen, weil bereits in dem SchülerbaföG ein Anteil für Fahrtkosten enthalten ist.

Nach dem Hess. Schulgesetz (HSchG – siehe § 161 HSchG) werden vorrangige Leistungen bis zur Mittelstufe der allgemein bildenden Schulen, der Grundstufe der Berufsschulen oder das erste Jahr der Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6 HSchG an der Berufsschule oder -fachschulen (sofern dadurch die Vollzeitschulpflicht erfüllt wird) gewährt.¹⁰

Zur Bestimmung der Notwendigkeit der Schülerbeförderung soll sich an den Regelungen des HSchG orientiert werden. Danach wird eine Beförderung von Schülern und Schülerinnen ab der 5. Jahrgangsstufe als erforderlich angesehen, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule mehr als drei Kilometer beträgt bzw. der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und/oder die Gesundheit bedeutet.¹¹

Sofern anerkannte junge Flüchtlinge die „Sprachförderkurse für Flüchtlinge an Schulen für Erwachsene“ (z. B. wie vom Hessenkolleg Kassel oder der Abendschule Kassel angeboten) besuchen, können die daraus resultierenden Schülerbeförderungskosten durch Bildung und Teilhabe übernommen werden. Da diese Sprachförderkurse lediglich ein Jahr umfassen, werden die entstehenden Fahrtkosten nicht über das Schulamt finanziert, sondern müssen sofort über Bildung und Teilhabe gedeckt werden. Durch den Besuch solcher Sprachförderkurse soll ein Sprachniveau erreicht werden, dass die Flüchtlinge dazu befähigt, einen Schulabschluss zu erwerben oder höherwertige Schulabschlüsse zu erlangen.¹²

Anerkannte junge Flüchtlinge (bis zum 25. Lebensjahr), die eine InteA-Klasse (Integration und Abschluss) besuchen, können Schülerbeförderungskosten im Rahmen von Bildung und Teilhabe beanspruchen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass im ersten InteA-Jahr die Kosten vom Schulträger zu übernehmen sind. Erst im zweiten Jahr erfolgt die Übernahme der Schülerbeförderungskosten über Bildung und Teilhabe.¹³

Sofern Beförderungskosten zu einer Praktikumsstelle geltend gemacht werden (z. B. im Rahmen des Besuchs einer Fachoberschule), können auch diese im Rahmen der „Schülerbeförderungskosten“ übernommen werden, sofern das Praktikum Teil des Lehrplanes ist und auch die Wegstrecke zur Praktikumsstelle mehr als drei Kilometer beträgt.¹⁴

⁹ siehe Punkt 4 „Schülerbeförderungskosten“ der praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 ab Seite 31

¹⁰ siehe Punkt 4.2 „Allgemein“ der Praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 32

¹¹ siehe Punkt 4.3 „Voraussetzungen“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 33

¹² siehe Punkt 4.3 „Voraussetzungen“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 35

¹³ siehe Punkt 4.3 „Voraussetzungen“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 35

¹⁴ siehe Punkt 4.3 „Voraussetzungen“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 34

Sofern durch die Schülerinnen und Schüler nicht eine nächstgelegene Schule besucht wird und es sich hierbei auch nicht um eine Schule mit einem besonderen Profil handelt, sondern es sich vielmehr um eine eigene Entscheidung der Schülerin und des Schülers handelt, so können Schülerbeförderungskosten lediglich in Höhe der Kosten übernommen werden, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden.¹⁵

Hess. Schülerticket ab 01. August 2017

Zum 01. August 2017 ist in Hessen das sogenannten „Schülerticket Hessen“ gestartet.

Bei diesem „Schülerticket Hessen“ handelt es sich um eine persönliche Jahresfahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr mit Gültigkeit im kompletten Land Hessen und zum Teil sogar in Teilen der benachbarten Bundesländer zu einem Jahrespreis in Höhe von 365,00 € (oder zu einem monatlichen Betrag in Höhe von 31,00 € für 12 Monate) im Abo.

Dieses neue „Schülerticket Hessen“ gilt für alle

- Schüler/innen von der Grundschule bis zum Abitur
- Auszubildenden
- freiw. Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistenden
- Beamtenanwärter/innen des einfachen und mittleren Dienstes
- Jugendliche und jungen Erwachsenen im freiw. sozialem oder ökologischem Jahr

deren Wohnsitz, die Schule oder der Ausbildungsplatz sich in Hessen befindet.

Bis zum Alter von 17 Jahren reicht es vollkommend aus, dass das Alter und der Wohnsitz nachgewiesen werden. Das entsprechende Bestellformular ist von einer erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres muss ein Nachweis der Schule oder des Ausbildungsbetriebes auf dem Bestellformular direkt vermerkt werden.

Die entsprechenden Bestellformulare gibt es beim Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV).

Das „Schülerticket Hessen“ gilt ab dem 1. des Bestellmonats für max. 12 Monate. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert sich das Abo automatisch um weitere 12 Monate.

Die durch die Nutzung des „Schülerticket Hessen“ entstehenden Schülerbeförderungskosten sind ab dem tatsächlichen Beginn des Abos mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 31,00 € über das Bildungs- und Teilhabepaket für den Zeitraum des Bewilligungszeitraumes zu finanzieren.

a. Verfahren

- Eine gesonderte Antragstellung ist für diese Leistungen nicht erforderlich.
Die Antragstellung erfolgt bereits mit der Grundantragstellung (Neu-/Weiterbewilligungsantrag) und muss bei einem tatsächlichen Bedarf nochmals konkretisiert werden.
Dies kann entweder über den zusätzlichen formellen BuT-Antrag des kommunalen Trägers (Vordruck siehe Interne Ablage unter Bildung und Teilhabe – Vordrucke– Name des Dokuments: „Antrag Bildung und Teilhabe (Stand 01.04.2019)“) oder formlos erfolgen
Mit Beginn eines jeden neuen Bewilligungszeitraumes ist die Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch Bildung und Teilhabe neu zu prüfen. Eine automatische Weitergewährung über das Bildungs- und Teilhabepaket analog des Abos (Hess. Schülerticket) ist lediglich bis zum Ende des gewählten Schulzweiges möglich.
Sofern die Kunden bereits in den vergangenen Jahren die Übernahme der Schülerbeförderungskosten beim Landkreis Kassel (Schulamt) beantragt hatten, ist von

¹⁵ siehe Punkt 4.3 „Voraussetzungen“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 32

den Kunden ein entsprechender Bescheid (Bewilligung oder Ablehnungsbescheid) vorzulegen.

- Vorlage eines Nachweises über die tatsächlichen Aufwendungen (z. B. Nachweis über den Abschluss des Hess. Schülertickets). Die Kunden sind dahingehend zu beraten, dass die Nutzung des Hess. Schülertickets in der Regel die kostengünstigste Alternative darstellt und somit von Ihnen auch in Anspruch zu nehmen ist.

In Ausnahmefällen, bei denen die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können die Kosten für die Benutzung privater Kfz übernommen werden. In diesem Fall ist § 161 Abs. 4 HSchG anzuwenden.¹⁶

- Berücksichtigung der Kosten für das Hess. Schülerticket in monatlich gleichbleibenden Beträgen in Höhe von 31,00 €
- Erteilung eines Bewilligungs-/Ablehnungsbescheides (aus dem Fachverfahren ALLEGRO)
- Überweisung der tatsächlichen Kosten an den Antragsteller.

b. Vereinnahmung von Rückzahlungen

Bei einer Erstattung der Schulbeihilfe hat die Vereinnahmung auf der richtigen Haushaltsstelle zu erfolgen.

VI. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)¹⁷

Bitte die Ausführungen im Rundschreiben 03/2020 des Landkreises Kassel – Fachbereich Soziales – inkl. der Ergänzung vom 05. Mai 2020 und vom 11. Mai 2020 beachten.

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht mehr an.

„Wesentliches Lernziel“ im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen können z. B. sein:

- die Versetzung in die nächste Klassen-/Jahrgangsstufe
- Erhalt des Kursniveaus in einer Integrierten Gesamtschule
- Erreichung des vorgesehenen Abschlusses, um z. B. im Anschluss eine Berufsausbildung aufnehmen zu können
- Rückführung in die Regelschule
- Erlangung des Hauptschulabschlusses bei Förderschülern

(Die Aufzählung ist nicht abschließend)¹⁸

Daraus folgt aber auch, dass eine Lernförderung nicht über das Bildungspaket finanziert wird, wenn ein höherer Bildungsabschluss erzielt werden soll (z. B. Wechsel von Realschule auf Gymnasium) oder auch die Stabilisierung eines befriedigenden Leistungsniveaus sowie die bloße Verbesserung von Notenstufen angestrebt wird.

Demgegenüber kann aber Lernförderung gewährt werden, wenn ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau vorhanden ist. Dies kann zum Beispiel aus dem bisherigen Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein. Maßgeblich ist, dass die in

¹⁶ siehe Punkt 4.3 „Voraussetzungen“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 33

¹⁷ siehe Punkt 5 „Lernförderung“ der praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 ab Seite 36

¹⁸ siehe Punkt 5.2 „Inhalte/Lernziele“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 36/37

den einzelnen Unterrichtsfächern im jeweiligen Schuljahr verfolgten Lernziele erreicht werden (z. B. im Mathematikunterricht die Erlangung der verlangten Rechen-, im Deutschunterricht der verlangten Lese- und Schreibkompetenzen).

Grundsätzlich kann auch schon bereits während der Grundschulzeit Lernförderung gewährt werden. Jedoch ist hier ein besonderes Augenmerk auf den Förderplan der Schule für das betreffende Kind zu legen. Sollte dort vermerkt sein, dass die Förderung durch die Schule und/oder Elternhaus erfolgen kann, ist **keine** Lernförderung zu gewähren.

Der reine Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingskinder stellt ebenfalls **keine** Leistung von Bildung und Teilhabe dar. Hierfür sind die eingerichteten Intensivklassen (z. B. InteA-Klassen, Sprachförderkurse usw.) zuständig. Jedoch kann für Flüchtlingskinder ein weiterer Lernförderbedarf in anderen Fächern (z. B. Mathematik) vorliegen, der dann wiederum über Bildung und Teilhabe abgerechnet werden kann.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass eine Übernahme der Kosten für eine Kombinationslösung von Hausaufgabenbetreuung und Lernförderung **nicht** möglich ist.¹⁹

Grundsätzlich ist jeder Leistungsberechtigte in seiner Entscheidung frei, ob er diese angemessene Lernförderung durch ein Nachhilfeeinstitut oder einer Privatperson durchführen lässt. Beide Alternativen sind möglich.

Sowohl der Landkreis Kassel als auch das Jobcenter Landkreis Kassel sind aber bestrebt eine hochwertige Lernförderung durch zertifizierte Bildungsinstitute anzubieten. Diese Bildungsinstitute sollten daher der im Landkreis Kassel geltenden Rahmenvereinbarung beigetreten sein.

Mit folgenden Nachhilfeeinstituten wurden Vereinbarungen geschlossen:

- Lernwiese, Theodor-Heuss-Str. 11, 34260 Kaufungen
- Lernwiese, Hauptstraße 59, 34253 Lohfelden
- Lernwiese, Hannoversche Straße 8, 34266 Niestetal
- CoNaS Lernstudio, Kölnische Str. 5, 34117 Kassel
- Nachhilfeeinstitut Alpha GbR, Rudolf-Schwander-Straße 2, 34117 Kassel
- Nachhilfeeinstitut Alpha GbR, Friedrich-Ebert-Straße 117, 34119 Kassel
- Nachhilfeeinstitut Alpha GbR, Ihringshäuser Straße 1, 34125 Kassel
- Nachhilfeeinstitut Lerntreff, Ziegeleiweg 2 a, 34376 Immenhausen
- Nachhilfeeinstitut Lerntreff, Obervellmarsche Straße 36, 34246 Vellmar
- Nachhilfeeinstitut Lerntreff, Obervellmarer Straße 1, 34128 Kassel
- Nachhilfeeinstitut Lerntreff, Mittelgasse 47, 34117 Kassel
- Nachhilfeeinstitut Lerntreff, Friedrich-Ebert-Straße 77, 34119 Kassel
- Nachhilfeeinstitut Lerntreff, Leipziger Straße 294, 34260 Kaufungen
- Nachhilfeeinstitut Lerntreff, Königsfahrt 2a, 34292 Ahnatal
- Nachhilfeeinstitut Lerntreff, Unterer Graben 2, 34369 Hofgeismar
- Lernstudio Barbarossa, Wilhelmshöher Allee 273, 34131 Kassel
- Lernstudio Barbarossa, Obere Königstraße 16 – 18, 34117 Kassel
- Sanne Veltum, Philosophenweg 34, 34121 Kassel
- Nachhilfeeinstitut Schülerhilfe GmbH Co. KG, Büropark Schloss Berge, Ludwig-Erhard-Straße 2, 45891 Gelsenkirchen
- Lerntraining und Nachhilfe „Barbara Buchfeld“, Holländische Straße 206, 34127 Kassel
- Studienkreis GmbH „Die Nachhilfefros“, Obere Königsstraße 13, 34117 Kassel
- Ullrich Akademie GmbH, Industriestraße 7, 34260 Kaufungen

¹⁹ siehe Punkt 5.4 „Nicht förderbar“ der praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 –S. 38

- Notenplus, Frankfurter Straße 285, 34134 Kassel
- Akademische Bildungsplattform e. V., Kurt-Schumacher-Straße 5, 34117 Kassel
- Indimaj e. V., Garde-du-Corps-Straße 1, 34117 Kassel
- Uni-Schülernachhilfe Kassel, Wilhelmstraße 8, 34117 Kassel

Sofern entsprechende Anträge zu diesen Bildungsinstituten vorliegen, können diese entsprechend bearbeitet werden. Der Gutschein („§ 28 Abs. 5 – Gutschein mit Institut (Stand 28.01.2019)“) steht in den lokalen BK-Text-Vorlagen zur Verfügung.

Bei den zuvor erwähnten Nachhilfeinstituten kann bis zu einem Betrag in Höhe von 18,00 € pro Unterrichtseinheit (90 Minuten) sowie ein Umfang von maximal 20 Unterrichtseinheiten pro Schulhalbjahr und Schulfach (max. 2 Schulfächer) als angemessen akzeptiert werden.

In diesem Zusammenhang sind die besonderen Ausführungen in der Praktischen Arbeitshilfe des HLT unter Punkt 5.7 „Umgang mit Teilleistungsschwächen“ ab Seite 39 zum Umgang mit Teilleistungsschwächen (z. B. Dyskalkulie und Legasthenie) zu beachten.

Sofern Nachhilfeunterricht durch Privatpersonen, durch ein Nachhilfeinstitut – ohne Rahmenvereinbarung - oder innerhalb der Schule im Rahmen eines Programms „Schüler helfen Schüler“ angeboten wird, kann als angemessene Kosten in analoger Anwendung der Hess. Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78 a ff Aches Buch Sozialgesetzbuch folgende Beträge berücksichtigt werden:

- | | | |
|---|--------|--|
| • schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft | bis zu | 20,00 €/Schulstunde |
| • Studenten der betreffenden Fachrichtung und sonstige qualifizierte Fachkräfte | bis zu | 15,00 €/Schulstunde |
| • Schüler/innen höherer Jahrgangsstufe | | 8,00 – 12,00 €/Schulstunde ²⁰ |

Gleichzeitig werden in der Praktischen Arbeitshilfe des HLT unter dem Punkt 5.8 ab Seite 40 bis 42 weitere Sonderregelungen für Förderschulen, Grund- und Abendschulen Osterferiencamps sowie in Nachprüfungsfällen beschrieben.

a. Verfahren

- **Antragstellung erfolgt per formellen BuT-Antrag** des kommunalen Trägers (Vordruck siehe Interne Ablage unter Bildung und Teilhabe – Vordrucke – Name des Dokuments: „Antrag Bildung und Teilhabe (Stand 01.04.2019)“) oder **formlos**
- Vorlage einer Bestätigung der Schule (Fach- bzw. Klassenlehrer) über die Notwendigkeit einer ergänzenden Lernförderung (Vordruck siehe Interne Ablage unter Bildung und Teilhabe – Vordrucke – Name des Dokuments: „Anlage B – Bestätigung Lernförderung (01.04.2019)“) sowie des Halbjahres-/Letztjahreszeugnisses bzw. unter Hinzuziehung des bestehenden Förderplanes
- Erteilung eines Bewilligungs-/Ablehnungsbescheides (aus dem Fachverfahren ALLEGRO oder bei Bewilligungen ohne Institut durch Nutzung des in den lokalen BK-Text-Vorlagen hinterlegten Vordruckes mit dem Namen „§ 28 Abs. 5 – Bewilligung Lernförderung ohne Institut“ sowie Ausstellung der zutreffenden Gutscheine (ebenfalls in den lokalen BK-Text-Vorlagen eingestellt und zwar mit den Namen „§ 28 Abs. 5 – Gutschein mit Institut (Stand 28.01.2019)“ bzw. „§ 28 Abs. 5 – Gutschein ohne Institut“)
- Überweisung der tatsächlichen Kosten gem. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II an den Anbieter der Lernförderung nach Vorlage des ausgefüllten Gutscheines.

Bitte beachten:

²⁰ siehe Punkt 5.10 „Finanzierung und Rechnungslegung“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 42

In Ausnahmefällen ist auch eine Erstattung an den Leistungsempfänger der verauslagten Kosten möglich.

Die Ausnahmetatbestände sind ausdrücklich in § 30 SGB II beschrieben

b. Vereinnahmung von Rückzahlungen

Bei einer Erstattung der Lernförderung hat die Vereinnahmung auf der richtigen Haushaltsstelle zu erfolgen.

VII. Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)²¹

Bitte die Ausführungen im Rundschreiben 03/2020 des Landkreises Kassel – Fachbereich Soziales – inkl. der Ergänzung vom 05. Mai 2020 und vom 11. Mai 2020 beachten.

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung (z. B. Krippen, Kindergarten usw.) besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, berücksichtigt. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist (ein Imbiss – außerhalb der Schule – erfüllt diese Voraussetzung nicht).

Zur Beurteilung inwiefern die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung erbracht wird, sind auch die Ausführungen unter Punkt 6.1.1 „Schülerinnen und Schüler“ der Praktischen Arbeitshilfe des HLT ab Seite 43 zu beachten.

Der Eigenanteil von 1,00 € pro eingenommenem Mittagessen entfällt ab dem 01. August 2019.

Unter die Vorschrift des § 28 Abs. 6 SGB II können auch Mittagsverpflegungskosten fallen, die während eines Betriebspraktikums in einer Firmenkantine anfallen.²²

a. Verfahren

- Eine gesonderte Antragstellung ist für diese Leistungen nicht erforderlich. Die Antragstellung erfolgt bereits mit der Grundantragstellung (Neu-/Weiterbewilligungsantrag) und muss bei einem tatsächlichen Bedarf nochmals konkretisiert werden. Dies kann entweder über den zusätzlichen formellen BuT-Antrag des kommunalen Trägers (Vordruck siehe Interne Ablage unter Bildung und Teilhabe – Vordrucke – Name des Dokuments: „Antrag Bildung und Teilhabe (Stand 01.04.2019)“) oder formlos erfolgen.
- Übersendung einer Bestätigung des Anbieters Mittagsverpflegung (Vordruck siehe Interne Ablage unter Bildung und Teilhabe – Vordrucke – Name des Dokuments: „Anlage D – Bescheinigung Mittagsverpflegung (Stand 01.04.2019)“)
- Erteilung eines Bewilligungs-/Ablehnungsbescheides (aus dem Fachverfahren ALLEGRO).

Im Falle einer Bewilligung ist **einzelnen für jeden Monat** des Bewilligungszeitraumes ein separater Gutschein zu erteilen (Gutschein ist in den lokalen BK-Text-Vorlagen unter § 28 SGB II - § 28 Abs. 6 – Gutschein Mittagsverpflegung“ eingestellt).

Dieser Gutschein ist dann von dem Kind/dem Jugendlichen dem Leistungserbringer zu übergeben. Dieser verwahrt den Gutschein und kennzeichnet jeden Tag, an dem die Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wurde. Des Weiteren wird auf dem Gutschein auch die Kosten der Mittagsverpflegung vermerkt. Nach Ablauf des

²¹ siehe Punkt 6 „Mittagsverpflegung“ der praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 ab Seite 43

²² siehe Punkt 6.1.1 „Schülerinnen und Schüler“ der praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 –S. 45

Monats bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird der Leistungserbringer den Gutschein/die Gutscheine an das Jobcenter übersenden, damit von dort der Rechnungsbetrag gezahlt werden kann.

Sollten jedoch aufgrund der Vertragsgestaltung bzgl. der Mittagsgewährung zwischen dem Anbieter und den Eltern eine Vorauszahlung vereinbart sein, so ist kein Gutschein auszustellen

- Überweisung der tatsächlichen Kosten an den Anbieter der Mittagsverpflegung gem. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II entweder nach Vorlage des ausgefüllten Gutscheines (nachträgliche Zahlbarmachung) oder bei entsprechender Vereinbarung monatlich im Voraus.

Bitte beachten:

In Ausnahmefällen ist auch eine Erstattung an den Leistungsempfänger der verauslagten Kosten möglich.

Die Ausnahmetatbestände sind ausdrücklich in § 30 SGB II beschrieben.

b. Vereinnahmung von Rückzahlungen

Bei einer Erstattung der Mittagsverpflegungskosten hat die Vereinnahmung auf der richtigen Haushaltsstelle zu erfolgen.

VIII. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§28 Abs. 7 SGB II) ²³

Bitte die Ausführungen im Rundschreiben 03/2020 des Landkreises Kassel – Fachbereich Soziales – inkl. der Ergänzung vom 05. Mai 2020 und vom 11. Mai 2020 beachten.

Bei Kindern und Jugendlichen wird **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs** ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben i. H. v. pauschal 15,00 € monatlich berücksichtigt, sofern diese Aufwendungen tatsächlich entstehen.

Der monatliche Pauschalbetrag ist als „Budget“ zu verstehen und kann somit auch flexibel für größere Beträge eingesetzt oder angespart werden.

Grundsätzlich können nur Anbieter in diesem Bereich Berücksichtigung finden, wenn keine öffentlichen Anhaltspunkte bekannt sind, dass sie

- nicht die erforderliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen,
- die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnen oder
- das Kindeswohl gefährden.

Als geeignet können gemeinnützig anerkannte Träger in privater Rechtsform oder freie Träger der Jugendhilfe (Nachweis der Gemeinnützigkeit gem. § 52 Abs. 2 Ziffer 4 oder 7 Abgabeordnung) sowie Gewerbetreibende (Nachweis der Gewerbeurteilung und Steuernummer) angesehen werden.²⁴

Welche Aktivitäten können unter den Begriff „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ gefasst werden?²⁵

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Kinder und Jugendliche in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt mit Gleichaltrigen intensiviert wird.

²³ siehe Punkt 7 „Soziale und kulturelle Teilhabe“ der praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 ab Seite 48

²⁴ siehe Punkt 7.3 „Anforderungen an Vereine, Musikschulen und weitere Organisationen“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 49

²⁵ siehe Punkt 7.4 bis 7.7 „Mitgliedsbeiträge, Künstlerisch-Kulturelle Bildung, Freizeiten und Teilnahme an Schulprojekten“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 49 bis 51 bzw. auch dem Gesetzestext

- Unterricht in künstlerisch Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Theaterworkshops, Hobbykurse und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen, museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz).
- Freizeiten (z. B. von der freien Jugendhilfe anerkannte Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung – z. B. mehrtägige Zeltlager, Ferienfreizeiten, Ferienspiele). Hierunter fallen aber auch Firmwochenenden und Konfirmandenfreizeiten. Unter dem Begriff „Freizeiten“ sind auch besondere Veranstaltungen von Horten in den Ferienzeiten zu verstehen.
- Teilnahme an Schulprojekten (Schul-AGs)

Gem. § 28 Abs. 7 S. 2 SGB II können neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach S. 1 auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach S. 1 Nr. 1 – 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach S. 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Dies bedeutet, dass die leistungsberechtigten Personen entscheiden kann, ob sie den monatlichen Pauschalbetrag i. H. v. 15,00 € für die Aktivität oder aber für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenstände (z. B. Kopfschutz für Eishockeyspieler) bzw. Mietzahlungen von Instrumenten (z. B. Miete für ein Klavier) verwenden möchte. In diesem Zusammenhang ist aber auch zu beachten, dass die Leihgebühr für ein Musikinstrument, welches in einer Musikklasse verwendet wird, nicht unter die Rechtsnorm des § 28 Abs. 7 SGB II fällt, sondern vielmehr durch die Schule selbst bzw. den Schulträger übernommen werden muss.²⁶

Auf keinen Fall kann der monatliche Pauschalbetrag i. H. v. 15,00 € zur Anschaffung von Sportschuhen verwendet werden, da für die Anschaffung von Sportschuhen ein Anteil in den Regelsätzen enthalten ist.

Besonderheit im Zusammenhang mit dem „Islamisch-Albanischen Kulturzentrum e. V.“

Nach Ermittlungen des Fachbereichs Bildung und Teilhabe der Stadt Kassel bietet der zuvor genannte Verein mit Absprache des Hess. Kultusministeriums und dem staatlichen Schulamt Kassel herkunftssprachlichen Unterricht in Albanisch in den Schulen Königstor und Söhreschule Lohfelden, an. Hierbei fallen jedoch aktuell keine übernahmefähigen Kosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket an.

a. Verfahren

- Eine gesonderte Antragstellung ist für diese Leistungen nicht erforderlich.
Die Antragstellung erfolgt bereits mit der Grundantragstellung (Neu-/Weiterbewilligungsantrag) und muss bei einem tatsächlichen Bedarf nochmals konkretisiert werden.
Dies kann entweder über den zusätzlichen formellen BuT-Antrag des kommunalen Trägers (Vordruck siehe Interne Ablage unter Bildung und Teilhabe – Vordrucke – Name des Dokuments: „Antrag Bildung und Teilhabe (Stand 01.04.2019)“) oder formlos erfolgen
- Übersendung einer Bestätigung des Anbieters im Bereich des sozialem und kulturellem Leben (Vordruck siehe Interne Ablage unter Bildung und Teilhabe – Vordrucke – Name des Dokuments: „Anlage C – Bestätigung Teilhabe – (Stand 01.04.2019)“)
- Erteilung eines Bewilligungs-/Ablehnungsbescheides (aus dem Fachverfahren ALLEGRO)
- Überweisung der tatsächlichen Kosten bzw. maximal in Höhe des monatlichen Pauschalbetrages i. H. v. 15,00 € an den Anbieter der in Anspruch genommenen Aktivität.

²⁶ siehe Punkt 7.8 „Mit der Teilnahme an Aktivitäten verbundenen Aufwendungen“ der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 – S. 52

Da der monatliche Pauschalbetrag als „Budget“ zu verstehen ist, kann dieser Betrag auch für den Bewilligungszeitraum (max. 12 Monate) angespart und für größere Ausgaben genutzt werden.

Gleichzeitig besteht auch die Möglichkeit, den monatlichen Pauschalbetrag auf mehrere Aktivitäten zu verteilen. Hierbei ist aber zu beachten, dass der monatliche Pauschalbetrag i. H. v. 15,00 € nicht überschritten wird.

Bitte beachten:

In Ausnahmefällen ist auch eine Erstattung an den Leistungsempfänger der verauslagten Kosten möglich.

Die Ausnahmetatbestände sind ausdrücklich in § 30 SGB II beschrieben.

b. Vereinnahmung von Rückzahlungen

Bei einer Erstattung der Teilhabeleistungen hat die Vereinnahmung auf der richtigen Haushaltsstelle zu erfolgen.

IX. B+T-Leistungen bei temporären Bedarfsgemeinschaften

An dieser Stelle wird sowohl auf die fachlichen Weisungen zu den Besonderheiten der temporären Bedarfsgemeinschaft als auch auf die Ausführungen in der Prakt. Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT unter dem Punkt 1.6 „Temporäre Bedarfsgemeinschaft“ auf den Seiten 15 bis 17 verwiesen. Erst nach der Beurteilung, ob und inwiefern überhaupt eine temporäre Bedarfsgemeinschaft vorliegt, kann auch eine entsprechende Entscheidung über die Gewährung von Bildung und Teilhabeleistungen getroffen werden.

Grundsätzlich sind die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nur einmal anzuerkennen. Sinnvoll ist daher die Anerkennung in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft bzw. in der Bedarfsgemeinschaft, in der der Bedarf auch tatsächlich anfällt.

Bei einem tatsächlichen Wechselmodell ist eine der beiden Bedarfsgemeinschaften zu bestimmen.

Unter Umständen ist auch eine Abstimmung mit einem anderen Jobcenter herbeizuführen.

Weitergehende Besonderheiten beim Vorliegen einer temporären Bedarfsgemeinschaft und der Bewilligung von Bildung und Teilhabeleistungen sind nicht vorhanden.

X. Einkommensverteilung bei Kindern, die rechnerisch keinen SGB II-Bedarf

Sofern Kinder ihren leistungsrechtlichen Bedarf (ohne Bildung und Teilhabe) durch eigenes Einkommen (z. B. Unterhalt, Kinderwohngeld o. ä.) und/oder Vermögen decken können, ist das nicht benötigte Kindergeld gem. § 11 Abs. 1 S. 5 SGB II auf den Kindergeldberechtigten zu übertragen.

Sofern die übrige Bedarfsgemeinschaft im weiteren Leistungsbezug des SGB II verbleibt, können für dieses Kind Leistungen nach § 28 SGB II beantragt werden, ohne dass das einmal übertragene Kindergeld wieder auf das Kind zurückübertragen werden muss.

Durch das nicht erneute Rückübertragen des Kindergeldes von dem Kindergeldberechtigten auf das Kind, kann sichergestellt werden, dass das Kind in den vollen Genuss des Bildungs- und Teilhabepaketes kommt.

- Besonderheit bei übersteigendem Kindereinkommen – ohne Einkommen aus Wohngeld -, welches höher als das jeweilige Kindergeld ist:

Sofern ein Kind über so hohes Einkommen verfügt, dass ein über das Kindergeld hinausgehender Betrag noch vorhanden ist, ist dieser Betrag auf die Leistungen nach § 28 SGB II anzurechnen und eine entsprechende Minderung der Bildung und Teilhabeleistungen analog der Berechnung bei Schwellenhaushalten herbeizuführen.

Beispiel:

	Einkommen des Kindes inkl. Kindergeld (z. B. Unterhalt u. Kindergeld)	=	500,00 €
/.	Bedarf des Kindes (ohne Bildung und Teilhabe) (nur Regelleistung)	=	296,00 €
	Differenz	=	204,00 €
/.	Übertrag Kindergeld	=	194,00 €
	Weiterhin übersteigendes Einkommen und somit anrechenbar auf Bildung und Teilhabe	=	10,00 €

- Besonderheit bei übersteigendem Kindereinkommen – mit Einkommen aus Wohngeld -, welches höher als das jeweilige Kindergeld ist:

Kinderwohngeld wird nur gewährt, wenn damit der SGB II-Leistungsanspruch für das betreffende Kind vermieden werden kann.

Aufgrund des Bezuges von Kinderwohngeld ergibt sich der Anspruch auf Bildung und Teilhabeleistungen aus § 6b Abs. 1 S. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Auch wenn das Kind rechnerisch durch den Bezug von Kinderwohngeld und weiterem Einkommen keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen hat und somit nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft der leistungsberechtigten Eltern/des leistungsberechtigten Elternteils gehört, sind die Bildung und Teilhabeleistungen vom Jobcenter zu erbringen.

Dies ergibt sich unter anderem aus den Ausführungen in der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018. Unter Punkt 1.5 „Bewilligungszeitraum“ (Seite 15) wird folgendes ausgeführt:

„Die Prüfung zur Bewilligung von Kinderzuschlag und Wohngeld erfolgt durch die zuständige Familienkasse bzw. Wohngeldstelle. Bei der Vorlage eines entsprechenden Leistungsbescheides bzw. einer Bescheinigung mit einem gültigen (laufenden) Bewilligungszeitraum entfällt von Seiten der Jobcenter bzw. Sozialämter eine weitere Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Daraus ergibt sich, dass während eines laufenden Bewilligungszeitraumes von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld ein Antrag auf Bildung und Teilhabe grundsätzlich zu bewilligen ist, sofern die weiteren Voraussetzungen (z. B. eine Klassenfahrt entspricht den schulrechtlichen Voraussetzungen) vorliegen.“

Unter Beachtung dieser Ausführungen ist beim Bezug von Kinderwohngeld lediglich das übersteigende Kindergeld auf die kindergeldberechtigte Person zu übertragen und ein dann evtl. noch vorhandener Einkommensüberhang beim Kind nicht auf die Bildung und Teilhabeleistungen anzurechnen.

XI. Anspruchsberechtigung, obwohl weder Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Wohngeldgesetz noch dem Bundeskindergeldgesetz bezogen werden – so genannte Minderbemittelte (auch Schwellenhaushalte genannt)²⁷

Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des § 28 SGB II können auch Personen haben, die weder Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder in Form von Wohngeld und Kinderzuschlag erhalten, aber dennoch einen entsprechenden Bedarf aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht decken können (so genannte Minderbemittelte bzw. Schwellenhaushalte).

²⁷ siehe Punkt 1.8 „Schwellen-Haushalte“ der praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 ab Seite 18

Diese Rechtsansicht ergibt sich aus § 7 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 9 Abs. 2 SGB II sowie den entsprechenden Begründungen während des Gesetzgebungsverfahrens.

Gem. § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II erhalten auch die in § 28 SGB II genannten Personen Leistungen zur Deckung der Bedarfe der Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

Sofern Kunden mit diesen Voraussetzungen vorstellig werden, sind sie zwecks entsprechender Beratung an den Leistungsbereich unter Nennung eines entsprechenden Vorsprachetermins zu verweisen (Beratungstermin).

Sofern tatsächlich kein anderweitiger vorrangiger Leistungsanspruch (SGB II; SGB XII, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag) durch den Leistungsbereich ermittelt werden kann, hat folgende Berechnung zu erfolgen (gem. § 19 Abs. 3 SGB II):

Zunächst Anspruchsberechnung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft

- a. Regelleistung/Sozialgeld (§§ 20 + 23 SGB II)
 - b. Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
 - c. Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II)
 - d. abzüglich Einkommen
Übersteigendes Kindergeld ist gem. § 11 Abs. 1 S. 5 SGB II an den Kindergeldberechtigten zu übertragen
1. Verteilung des dann noch bestehenden übersteigenden Einkommens kopfteilig im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter (siehe § 9 Abs. 2 S. 4 SGB II). Sollte nur für eine Person Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt werden, so ist der Überschreibungsbetrag in voller Höhe dort zu berücksichtigen.
 2. Berücksichtigung dieses Anteils des übersteigenden Einkommens bei der Ermittlung der Ansprüche gem. § 28 SGB II unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 3 S. 3 SGB II i. V. m. § 5a ALG II-Verordnung in der Reihenfolge und unter Zugrundelegung der genannten Beträge:
 - a. ein- oder mehrtägige Ausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 5a ALG II-V)
 - b. Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) – in den Monaten August und Februar -
 - c. Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)
 - d. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)
 - e. Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)
 - f. soziale/kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II)
 3. Berechnungsbeispiele siehe auch ab Seite 21 der praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018

XII. SGB II-Leistungsgewährung als Darlehen²⁸

In bestimmten Fallkonstellationen werden die Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II an die Bedarfsgemeinschaft oder Einzelpersonen der Bedarfsgemeinschaft als Darlehen (§§ 24 Abs. 4, 24 Abs. 5 und 27 Abs. 3 SGB II) gewährt. Wenn Kinder bzw. Jugendliche dieser Bedarfsgemeinschaften Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen, sind diese Gelder ebenfalls als **Darlehen** zu gewähren.

Im Auftrag

Blaha
Bereichsleitung

²⁸ siehe Punkt 9 „Vorgehen bei darlehensweiser Leistungsgewährung im SGB II und SGB XII“ der praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des HLT vom Juni 2018 - Seite 53

Anlage:

Praktische Arbeitshilfe des Hess. Landkreistages (4. Auflage – Stand: Juni 2018)



Prakt. AH BuT.PDF



Schulwanderungen
und Schulfahrten Erla

Wandererlass



RS 03 2020 Bildung
und Teilhabe währe und

Rundschreiben 03/2020 des Landkreises Kassel – Fachbereich Soziales -



RS 03 2020 Anlage
7 Ergänzung Stand

Ergänzung vom 05. Mai 2020



RS 03 2020 Anlage
8 Ergänzung Stand

Ergänzung vom 11. Mai 2020



RS 02 2021
Leistungen für Bildu

Rundschreiben 02/2021 des Landkreises Kassel – Fachbereich Soziales -



doc0025362021011
4070214.pdf

Presseartikel „HNA – 13. Januar 2021 -